

2. Dr. Spatzschek für st.
3. Dr. Vogt 1/4 B 1612 AX
520-30 137

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 25. Februar 1982

Datum	Inhalt	Seite
26. 1. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien	137
28. 1. 1982	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	138
10. 2. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse	139
11. 2. 1982	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten	148
28. 1. 1982	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes	148
—	Berichtigung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981, des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981, des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 und der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder vom 8. Dezember 1981	149

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1981 bei.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien

Vom 26. Januar 1982

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien vom 15. Mai 1970 (GVBl S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1981 (GVBl S. 548), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien haben die Aufgabe, den Auf- und Ausbau des öffentlichen Büchereiwesens innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu fördern.

(3) Der Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien in Augsburg, München, Nürnberg und Würzburg erstreckt sich auf den jeweiligen Regierungsbezirk. Der Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle Bayreuth umfaßt den Regierungsbezirk Oberfranken und vom Regierungsbezirk Oberpfalz die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth sowie die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. Der Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle Regensburg umfaßt den Regierungsbezirk Niederbayern und vom Regierungsbezirk Oberpfalz die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg und Schwandorf sowie die kreisfreien Städte Amberg und Regensburg.“

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. die Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Beratungsstelle für Volksbüchereien in Bayreuth vom 21. Dezember 1935 (BayBS II S. 627), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1970 (GVBl S. 251),
 2. die Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Beratungsstelle für Volksbüchereien in Nürnberg vom 8. März 1941 (BayBS II S. 628), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1970 (GVBl S. 251),
 3. die Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Beratungsstelle für Volksbüchereien in Augsburg vom 20. April 1943 (BayBS II S. 628), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1970 (GVBl S. 251),

4. die Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Bibliothek in Passau vom 12. Mai 1943 (BayBS II S. 628) und
5. die Bekanntmachung über die Errichtung einer Staatlichen Beratungsstelle für Volksbüchereien in Würzburg vom 2. März 1955 (BayBS VK S. 1435).

München, den 26. Januar 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung**

Vom 28. Januar 1982

Auf Grund der Art. 30 und 101 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1974 (GVBl S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 285), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung) vom 17. Mai 1978 (GVBl S. 433) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Wahlvorstände bilden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Anstalten mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll die Kreisverwaltungsbehörde Anstaltsstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.“;

- b) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird ein Anstaltsstimmbezirk nicht gebildet, ist § 7 entsprechend anzuwenden.“

3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Muster für die Benachrichtigung wird vom Staatsministerium des Innern bestimmt.“;

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 1, 2 und 3;

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinde kann zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften oder Auszüge des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, soweit ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Abstimmung besteht

und der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird. Sie kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 gegen Erstattung der Auslagen auch selbst Abschriften oder Auszüge des Wählerverzeichnisses erteilen. Die Abschriften oder Auszüge dürfen die Geburtstage der Stimmberechtigten nicht enthalten. Sie dürfen nur für Zwecke der Abstimmung verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat die Gemeinde hinzuweisen. Die Kenntlichmachung bestimmter Altersgruppen in den Abschriften oder Auszügen ist möglich. Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig.“;

- c) es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Verlangen des Stimmberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Ausstellung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 18 Uhr, beantragt werden.“;

- b) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „anzugeben“ ersetzt durch die Worte „glaubhaft zu machen“;

- c) in Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „nachweisen“ die Worte „durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht“ eingefügt.

6. In § 25 Abs. 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„An einen anderen als den Stimmberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Zusendung an den Stimmberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, können zur Entgegennahme nur nahe Familienangehörige ermächtigt werden.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben;

- b) in Absatz 4 Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. der Anstalten, für die ein Anstaltsstimmbezirk gebildet worden ist (§§ 11, 53) und

2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime und Klöster, für deren Stimmberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 7, 54, 55),“.

8. Dem § 53 Abs. 6 werden folgende neue Sätze 3 bis 7 angefügt:

„Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Abstimmende, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne

und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Anstaltsstimmbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Anstaltsstimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.“

9. Die Überschrift des § 54 erhält folgende Fassung:

„Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen“

10. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Stimmabgabe in Klöstern

Die Gemeinde soll die Stimmabgabe in Klöstern entsprechend § 54 regeln.“

11. Die Anlagen 1 und 1a werden aufgehoben.

12. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abschnitt I wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Der Stimmberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.“;

b) Abschnitt V wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Wahlscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten (Nr. 1) bis zum zweiten Tage vor der Abstimmung, 18 Uhr, bei

.....
(Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden. Der Grund für die Ausstellung des Wahlscheins ist glaubhaft zu machen.“;

die Fußnote 3 wird gestrichen;

bb) der vorletzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, können hierzu nur nahe Familienangehörige ermächtigt werden. Das gleiche gilt für die Abholung der Unterlagen, wenn sie dem Stimmberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig zugesandt werden können.“

13. In der Anlage 5 wird der umrandete Satz „Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!“ aufgehoben.

14. In Anlage 7 wird „Rückantwort“ durch „Antwort“ ersetzt.

15. In der Anlage 14 erhält der erste Satz des Abschnitts II/6 folgende Fassung:

„Im Stimmbezirk befinden sich

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) kleinere Krankenhäuser | Anzahl: |
| b) kleinere Alten- oder Pflegeheime | Anzahl: |
| c) Klöster | Anzahl: |

für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hatte.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

München, den 28. Januar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse

Vom 10. Februar 1982

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse vom 21. August 1958 (GVBl S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1974 (GVBl S. 792), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach „DIN A 3“ eingefügt „und DIN A 4“.

2. § 3 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „vom Verzeichnissführer“ gestrichen.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „gemeinsame Strecke“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landkreisen“ die Worte „und kreisfreien Gemeinden“ eingefügt;

b) in Satz 2 werden nach dem Wort „Landkreises“ die Worte „oder einer kreisfreien Gemeinde“ eingefügt und das Wort „Landkreisgrenze“ durch das Wort „Grenze“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Straßen- und Wasserbauämtern)“ die Worte „und Regierungen“ eingefügt.

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. a wird „Art. 58 Abs. 2 Buchst. c“ ersetzt durch „Art. 58 Abs. 2 Nr. 3“;

b) in Satz 1 Buchst. b und c wird „Art. 58 Abs. 2 Buchst. d“ ersetzt durch „Art. 58 Abs. 2 Nr. 4“;

c) in Satz 1 Buchst. d und e wird „Art. 58 Abs. 2 Buchst. e“ ersetzt durch „Art. 58 Abs. 2 Nr. 5“.

8. An die Stelle der bisherigen Anlagen 1 mit 8 treten die **Anlagen 1 mit 8** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1982 in Kraft.

München, den 10. Februar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

Vordruck für das Übersichtsblatt
(Größe: DIN A 4 / DIN A 3; Farbton: Farbe der Kartei)

Übersichtsblatt			
Lfd. Nr. des Karteiblattes	Nummer des Straßenzuges	Straßenzug	Bemerkungen

Vordruck der Karteikarten für Staatsstraßen
 — Vorderseite —
 (Größe: DIN A 4 / DIN A 3; Farbton: hellgrün)

Staatsstraße											Bayern Staatsstraße.....	V ¹⁾	
											Blatt Nr.....		
Lfd. Nr. der Eintragung	Bezeichnung des Straßenabschnittes Lage des Nullpunktes	Baulast des Freistaates Bayern					OD-Bereiche	Fremde (geteilte) Baulast				Bemerkungen	Eintragungsverfügung
		Freie Strecke		Ortsdurchfahrten				von km	bis km	Beschreibung	Träger		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

¹⁾ Die Rückseite trägt an dieser Stelle ein R

Vordruck der Karteikarten für Kreisstraßen
 — Vorderseite —
 (Größe: DIN A 4 / DIN A 3; Farbton: hellgelb)

Kreisstraße								Landkreis/Stadt/Gemeinde*)		Blatt-Nr.		V ¹⁾	
Nr. des Straßenzuges	1. Bezeichnung des Straßenzuges 2. Lage des Nullpunktes 3. Ende des Straßenzuges	Teilstrecke a), b) und c)		a) Freie Strecke	b) Ortsdurchfahrten			c) zusammenfallende Strecken		Gesamtlänge des Straßenzuges in km (Spalte 5 und 6)	Hiervon in Baulast des Landkreises*) der Stadt*) der Gemeinde*)		Bemerkungen Eintragungsverfügung
		von km	bis km	Länge in km	Länge in km	Gemeinde- bzw. Gemeindeteil	OD-Bereiche	Straßen- klasse und Nr.	Länge in km		Dritter		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

*) Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Die Rückseite trägt an dieser Stelle ein R

Vordruck der Karteiblätter für Gemeindestraßen
— Vorderseite —

(Größe: DIN A 4 / DIN A 3; Farbton: hellrot)

Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen									
Straße:!)				Gemeinde:			Blatt Nr.:		V²⁾
Widmungsbeschränkungen:				gemeindefreies Gebiet:					
.....				Landkreis:					
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung des Straßenzuges 2. FlNr. 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Zusammenfallende Strecken		Baulastträger	Länge in km in Baulast		Bemerkungen
		von km	bis km	Straßen- klasse und Nr.	Länge in km		Ge- meinde	Dritter	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
									¹⁾ z. B. Gemeinde- verbindungs- straße, Ortsstraße ²⁾ Die Rückseite trägt an dieser Stelle ein R

Vordruck der Karteblätter für öffentliche Feld- und Waldwege
— Vorderseite —

(Größe: DIN A 4 / DIN A 3; Farbton: hellgrau)

Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege

Straße:		Gemeinde:		Blatt Nr.:	V¹⁾
Widmungsbeschränkungen:		gemeindefreies Gebiet:	
.....		Landkreis:	
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung des Straßenzuges 2. FlNr. 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulastträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6
<div style="text-align: right; padding-right: 20px;"> ¹⁾ Die Rückseite trägt an dieser Stelle ein R </div>					

Vordruck für Karteiblätter für beschränkt-öffentliche Wege
 — Vorderseite —
 (Größe: DIN A 4 / DIN A 3; Farbton: orange)

Bestandsverzeichnis für **beschränkt-öffentliche Wege**

Straße: ¹⁾		Gemeinde:		Blatt Nr.:	V²⁾
Widmungsbeschränkungen:		gemeindefreies Gebiet:	
.....		Landkreis:	
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung des Weges 2. FlNr. 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulastträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6
					¹⁾ z. B. Kirchenweg, Schulweg, Fußgängerbereich ²⁾ Die Rückseite trägt an dieser Stelle ein R

Anlage 8Vordruck für die Eintragungsverfügungen
für das Bestandsverzeichnis

(Größe: DIN A 4; Farbton: weiß)

.....
(verzeichnissführende Behörde).....
(Ort)

den

.....
(Datum)**Eintragungsverfügung
für das Bestandsverzeichnis der¹⁾**

- Gemeindestraßen (Gemeindever-
bindungs-, Ortsstraßen)**
- öffentlichen Feld- und Waldwege**
- beschränkt-öffentlichen Wege**
- Eigentümerwege**

Genauere Bezeichnung der Straße:

Stadt/Markt/Gemeinde:

Landkreis:

I. Anlaß

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)**

Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist Art. 46 Nr. 1, Nr. 2, Art. 53 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BayStrWG²⁾

- Widmung (Art. 6 BayStrWG)²⁾
Abstufung (Art. 7 BayStrWG)²⁾
Einziehung (Art. 8 BayStrWG)²⁾**

Verfügung vom (Abdruck bei den Verzeichnisakten)

-

II. Inhalt der Eintragung:**III. An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung****IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlauts der Eintragung an**a)
(Gemeinde)³⁾

b)

.....
(Unterschrift)¹⁾ Straßenklasse ankreuzen und in der Karteifarbe auffallend unterstreichen.²⁾ Unzutreffendes streichen.³⁾ Entfällt, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 11. Februar 1982

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamten-gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1981 (GVBl S. 204) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn eingestellt. ²Der Vorbereitungsdienst endet mit der Ernennung, die dem Beamten Anspruch auf Dienstbezüge gewährt. ³Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten findet mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung, soweit sie den Vorbereitungsdienst regelt.“

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Bewerber werden als Polizeianwärter eingestellt. ²Nach erfolgreichem Abschluß der Grundausbildung können sie in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeioberwachmeister ernannt werden, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.“

3. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewerber werden als Polizeianwärter eingestellt und frühestens nach Ablauf eines Jahres zum Polizeioberwachmeister ernannt.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewerberinnen werden als Kriminalanwärterin in den mittleren Dienst eingestellt und frühestens nach Ablauf eines Jahres zur Kriminaloberwachmeisterin ernannt.“;

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie werden als Kriminalanwärterin eingestellt und frühestens nach Ablauf eines Jahres zur Kriminaloberwachmeisterin ernannt.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Polizeiwachmeister“ ersetzt durch „Polizeianwärter“;

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Nach erfolgreichem Abschluß der verkürzten Grundausbildung können die Beamten in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeioberwachmeister ernannt werden, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

München, den 11. Februar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes

Vom 28. Januar 1982

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesaus-schusses des Bayerischen Versorgungsverbandes folgende Satzung:

§ 1

§ 20 Abs. I der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1977 (GVBl S. 698), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1980 (GVBl 1981 S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

2. In Satz 5 werden die Worte „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“ durch die Worte „Bezüge im Sinne von Satz 2“ ersetzt.

3. Es wird folgender neue Satz 6 eingefügt:

„⁶Satz 5 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis kraft Gesetzes ruhen oder wenn die Bezüge aufgrund einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung mindestens ein Jahr nicht oder nicht voll gezahlt werden und die Zeiten der Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung nicht ruhegehaltfähig sind; von dem auf den Ablauf des ersten Jahres der vollen oder teilweisen Nichtzahlung folgenden Stichtag (Absatz 3) an entfällt die Umlage für beurlaubte Bedienstete voll und für teilzeitbeschäftigte zu dem Teil, um den die Bezüge verringert sind.“

4. Die bisherigen Sätze 6 mit 8 werden Sätze 7 mit 9.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 28. Januar 1982

Bayerische Versicherungskammer
Dr. R i e g e r, Präsident

Berichtigungen

In Art. 16 Abs. 4 des **Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981** (GVBl S. 344) muß es statt „verlangt“ richtig „erlangt“ heißen.



Das **Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981** (GVBl S. 425) wird wie folgt berichtigt:

1. In Art. 20 Abs. 3 Satz 3 muß es statt „Art. 47 Abs. 2“ richtig „Art. 47 Abs. 3“ heißen.
2. In Art. 57 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz ist hinter dem Wort „Beiträge“ einzufügen: „und Vorschüsse“.

München, den 20. Januar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. S ü ß, Ministerialdirektor



Das **Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981** (GVBl S. 448) wird wie folgt berichtigt:

1. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 lautet richtig wie folgt:
„Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.“
2. In Art. 53 Nr. 2 lautet der Klammerzusatz nach dem Wort „Wanderwege“:
„(Art. 141 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern)“.

München, den 12. Februar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. S ü ß, Ministerialdirektor



Die **Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder) vom 8. Dezember 1981** (GVBl S. 551) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist hinter dem Wort „nimmt“ ein Komma zu setzen.
2. In § 9 ist in Satz 5 Halbsatz 2 die Nummernbezeichnung „1.4“ durch „1.1.4“ zu ersetzen.

München, den 9. Februar 1981

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Schlei ch er, Ministerialrat

1 3. 3. 82

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1981 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 7,— DM zuzüglich MWSt. und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.